

Haus- und Badeordnung für das Freibad des Marktes Maßbach

§ 1

Allgemeines

Das Freibad ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Maßbach und wird nach dem Eigenbetriebsgesetz und den Bestimmungen der Betriebssatzung und dieser Haus- und Badeordnung sowie allen geltenden Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien für den Betrieb von öffentlichen Freibädern geführt. Aufsichtspflicht und Weisungsrecht üben die vom Markt Maßbach beauftragten Bediensteten aus.

§ 2

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gemeindlichen Freibad. Die Beachtung dieser Anordnung liegt daher im eigenen Interesse des Badegastes. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Freibades erkennt der Badegast die Haus- und Badeordnung sowie alle sonstigen Anordnungen, die zur Aufrechterhaltung des Badebetriebes und der Betriebssicherheit dienen, an. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen, Vereins- und Schulschwimmen sind vom jeweiligen Veranstalter eine oder mehrere Personen zu benennen, die für die Einhaltung der Haus- und Badeordnung verantwortlich sind.

§ 3

Badezeiten

Der Beginn der Badesaison und die täglichen Badezeiten sowie das Saisonende werden vom Markt Maßbach festgelegt und durch Aushang am Freibad, sowie ortsüblich bekannt gemacht.

§ 4

Nutzungsberechtigung

Der Zutritt zum Freibad und die Benutzung ist jedermann gestattet. Das Freibad kann geschlossen werden, wenn eine Überfüllung zu befürchten ist und mit einer Gefährdung des ordnungsgemäßen Badebetriebes gerechnet werden muss. Bei ungünstiger

Witterung, sowie bei technischen Schwierigkeiten in der Anlage, kann das Freibad ebenfalls vorübergehend oder auf längere Zeit geschlossen werden. Eine Erstattung des Eintrittsgeldes für alle Eintrittskarten erfolgt deshalb nicht. Die Benutzungszeit wird nicht begrenzt, sie kann nicht unterbrochen werden. Nach Ablauf der allgemeinen Badezeit hat der Badegast das Bad zu verlassen. Eine halbe Stunde vor Badeschluss ist der Eintritt in das Bad nicht mehr möglich. Die Benutzung des Bades aufgrund einer Tageskarte kann in Absprache mit dem Personal unterbrochen werden. Keinen Zutritt haben Personen mit gefährlichen, ansteckenden Krankheiten, offenen Wunden und Hautausschlägen, sowie offensichtlich Betrunkene oder anderweitig unter Rauschmittel stehende Personen. Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr haben nur in Begleitung einer für das Kind verantwortlichen erwachsenen Person Zutritt.

§ 5

Eintrittskarten und Gebühren

Die Gebühren für die Benutzung des Freibades werden vom Marktgemeinderat festgelegt und jeweils durch öffentliche Bekanntmachung und durch Anschlag am Eingang des Freibades bekannt gegeben. Der Zutritt zum Freibad ist nur mit einer gültigen Eintrittskarte gestattet. Die Eintrittskarte ist aufzubewahren und auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten wird nicht erstattet. Für Schulen wird der Eintritt über einen Benutzungsnachweis mit dem Markt Maßbach abgerechnet. Die Eintrittskarten berechtigen zur Benutzung des Freibades und der Liegewiese die sich im Bad befinden.

§ 6

Wasseraufsicht

Die Wasseraufsicht übt in der gesamten Anlage das Hausrecht aus. Den im Sinne dieser Haus- und Badeordnung erteilten Anordnungen des Badepersonals ist Folge zu leisten. Das Badepersonal ist befugt, Badegäste, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, aus dem Bad zu verweisen. Eine Rückvergütung des Eintrittsgeldes erfolgt in diesem Falle nicht. Bei wiederholten groben Verstößen gegen diese Haus- und Badeordnung kann die Betriebsleitung Hausverbot erteilen.

§ 7

Verhalten im Freibad

Jeder Badegast hat sich so zu verhalten, dass Anstand, Sitte, Sicherheit, Sauberkeit und

Ordnung aufrechterhalten werden. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung und Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Lärmende Musik, Handlungen und Spiele, welche die übrigen Badegäste stören, sind untersagt. Die Verteilung von Druckschriften und Werbemitteln, das Aushängen von Plakaten, die Durchführung von Sammlungen, gewerbsmäßiger Handel, sowie das gewerbsmäßige Fotografieren sind untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Betriebsleitung. Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist verboten. Das Konsumieren von Rauschmitteln ist auf dem gesamten Gelände verboten. Kraftfahrzeuge und Fahrräder sind auf den dafür vorgesehenen Park- und Stellplätzen ordnungsgemäß abzustellen.

§ 8

Badekleidung

Der Aufenthalt im Schwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Badekleidung darf in den Becken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden. Kleider können im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten in den Garderobeschränken aufbewahrt werden. Die Sicherung der Garderobenschränke ist ausschließlich Sache der Badegäste. Eine Haftung für die Garderobe wird von der Stadt nicht übernommen.

§ 9

Benutzung der Schwimmbecken

Das Schwimmerbecken darf nur von Schwimmern benutzt werden. Für die übrigen Badegäste steht das Nichtschwimmerbecken, für die Kinder das Planschbecken zur Verfügung. Nach ausgeführtem Sprung ist der Wasserraum sofort wieder freizumachen. Das Benutzen von Schwimmflossen, Bällen, großen Wassertieren und Luftmatratzen muss von der Badeaufsicht genehmigt werden. Es ist strengstens verboten, andere Personen im Becken unterzutauchen, zu unterschwimmen, zu Fall zu bringen oder in das Becken zu stoßen. Weiterhin ist es verboten, von den Seiten her in das Becken einzuspringen. Rauchen, trinken aus Gläsern oder Glasflaschen und Kaugummi kauen ist im Beckeninnenraum untersagt, ebenfalls das Ausspucken im gesamten Badegelände. Die Becken sind bei Gewitter sofort zu verlassen. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Die Badegäste haben zur Erreichung des Schwimmbeckens und des Nichtschwimmerbeckens die vorhandenen Durchschreitebecken zu benutzen. Sonnenschutzmittel, Öle, Fette, Insektenschutzmittel usw. sind vor dem Betreten des Schwimmbeckens durch Benutzen der dafür vorgesehenen Brausen vom Körper zu entfernen.

§ 10

Schwimmunterricht

Schwimmunterricht darf nur von den dafür ausgebildeten Bediensteten des Bades erteilt werden. Ausgenommen hiervon ist der Schwimmunterricht von Schulklassen, wenn er durch den zuständigen Lehrer während der Unterrichtszeit ausgeübt wird.

§ 11

Haftung

Die Badegäste benutzen das Freibad auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Marktes Maßbach, das Freibad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. **Eltern müssen Ihre Kinder im Freibad Maßbach immer im Blickfeld haben.**

Bei höherer Gewalt oder Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Markt Maßbach nicht. Bei Unfällen tritt eine Haftung des Marktes Maßbach nur dann ein, wenn nachgewiesen wird, dass das Badepersonal vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat. Unfälle oder Schadensfälle sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich zu melden. Wird dies unterlassen, so entfallen die Ersatzansprüche. Personen- und Sachschäden, die den Badegästen durch Dritte entstehen, sind aus der Haftung des Marktes Maßbach ausgenommen.

§ 12

Fundsachen

Für Gegenstände und Wertsachen, die den Badegästen abhandenkommen, wird in keinem Fall Ersatz geleistet. Gegenstände, die im Bereich des Freibades gefunden werden, sind vom Finder bei dem Aufsichtspersonal abzugeben und werden dort in die Fundliste eingetragen. Mit den Fundgegenständen wird nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen verfahren.

§ 13

Sonderveranstaltungen

Im Bereich des Freibades können Sonderveranstaltungen durch Vereine und Verbände durchgeführt werden. Über die Anträge entscheidet im Einzelfall der Markt Maßbach. Falls Einschränkung des allgemeinen Badebetriebes erforderlich ist, wird dies rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht.

Markt Maßbach, 15.05.2024

Klement
Erster Bürgermeister